

STATUTEN

Zentralschweizer Schneesport Verband

I. Name und Sitz des Verbandes

Art. 1 Der Zentralschweizer Schneesport Verband, nachfolgend ZSSV genannt, ist eine Vereinigung sportinteressierter Clubs der Kantone Uri, Ob- und Nidwalden, Luzern, Zug sowie von Teilen der Kantone Schwyz, Aargau und Tessin.

Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der ZSSV ist ein Regionalverband von Swiss-Ski (Schweizerischer Skiverband), dessen Bestreben er unterstützt.

Art. 2 Sitz des Verbandes ist Zug im Kt. Zug

Art. 3 Der ZSSV bearbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Funktionsträger und Partner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), soweit anwendbar.

Personendaten dürfen gemäss Art. 6 und 7 DSG nur für einen klar definierten und erkennbaren Zweck erhoben und verwendet werden. Mitglieder müssen transparent darüber informiert werden, wenn ihre Daten an Dritte oder andere Mitglieder weitergegeben werden, inklusive des jeweiligen Zwecks und Empfängers. Zudem dürfen nur jene Daten verarbeitet werden, die unbedingt erforderlich sind, um den Vereinszweck zu erfüllen.

Mitglieder haben ein Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschrecht.

II. Zweck und Ziele

Art. 4 Der ZSSV nimmt eine führende Rolle im Wettkampf-, Breiten- und Jugendsport ein und stärkt die Vermarktung des Schneesports. Durch die gezielte Unterstützung von Clubs, Spitzensportlern, Nachwuchstalenten und Mitarbeitern schafft er optimale Voraussetzungen für sportlichen Erfolg. Im Mittelpunkt steht eine ganzheitliche Förderung der Athlet:innen mit abgestufter Belastungssteuerung, wobei Sicherheit oberste Priorität hat und aktiv zur Unfallprävention beiträgt.

Gleichzeitig fördert der ZSSV über die Clubs die Freude am Schneesport, stärkt die Kameradschaft und sensibilisiert für dessen Bedeutung. Er engagiert sich für Sicherheits- und Gesundheitsmassnahmen und setzt sich für den verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt ein, um den Schneesport nachhaltig zu gestalten.

Art. 5 Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Präsident, Vizepräsident usw. umfassen jeweils die Angehörigen aller Geschlechter.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder des ZSSV sind einerseits Clubs und Verbände, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben und andererseits, die durch die Mitgliederversammlung ernannten Ehrenmitglieder.

Art. 7 Die Aufnahme neuer Clubs und Clubvereinigungen erfolgt provisorisch durch die Geschäftsleitung. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie haben mit der Anmeldung ihre Statuten vorzulegen, damit der ZSSV überprüfen kann, ob diese mit Zweck und Zielen des ZSSV übereinstimmen. Geplante Änderungen der Statuten sind dem ZSSV ebenfalls vorzulegen.

Art. 8 Der Austritt aus dem ZSSV muss schriftlich auf das Ende eines Verbandsjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen, insbesondere der finanziellen, erfolgen.

Art. 9 Clubs und Verbände, die wiederholt gegen die Statuten, Reglemente und andere Vorschriften des ZSSV verstossen, Anordnungen des Vorstandes oder der Geschäftsleitung missachten, die Interessen des ZSSV schädigen, können nach vorgängiger schriftlicher

Verwarnung durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem ZSSV ausgeschlossen werden.

Clubs, die während zwei Jahren ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ZSSV nicht vollumfänglich erfüllt haben, sind nach erfolgter Mahnung von der Mitgliederliste zu streichen.

- Art. 10** Natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des ZSSV können auf Antrag der Auszeichnungskommission durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten betreffend die Aufnahme von Ehrenmitgliedern bestimmt das Auszeichnungsreglement.

IV. Rechte und Pflichten

- Art. 11** Die Mitglieder des ZSSV haben das Recht, nach Massgabe von Art. 20/21 an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

- Art. 12** Die Mitglieder der Clubs/Verbände des ZSSV profitieren von den vom ZSSV für sie ausgehandelten Vorteilen bei Sponsoren und Partnern.
Sie haben das Recht an Vorträgen, Kursen, Lagern und weiteren Angeboten des ZSSV teilzunehmen.

- Art. 13** Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten.

- Art. 14** Die Clubs sind verpflichtet, mindestens für jedes A-Mitglied von Swiss-Ski, das offizielle Verbandsorgan des ZSSV zu erwerben.

- Art. 15** Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der ZSSV und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in den Wettkampfrelementen sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

- Art. 16** Das Ethik-Statut des Schweizer Sports legt die Regeln für ethisches Verhalten innerhalb der Sportorganisationen fest. Es gilt für Swiss Olympic, deren Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen sowie für Personen, die direkt oder indirekt mit dem Sportbetrieb verbunden sind. Dazu zählen insbesondere die Trainer, Sportärzte, Physiotherapeuten, Schiedsrichter, Funktionäre, Angestellte und Athleten des ZSSV.

Das Ethik-Statut gilt in der Schweiz und international, wenn das Verhalten einer betroffenen Person den Schweizer Sport oder dessen Ansehen beeinflusst. Verstösse gegen andere Sportregeln wie Spiel- oder Anti-Doping-Bestimmungen werden von den zuständigen Organisationen behandelt. Bei internationalen Überschneidungen koordinieren sich die beteiligten Verbände, um doppelte Verfahren zu vermeiden. Gesetzlich geregelte Verstösse untersucht grundsätzlich die zuständige Behörde, wobei auch eine parallele Prüfung durch SSI möglich ist.

- Art. 17** Swiss Sport Integrity untersucht mutmassliche Verstösse gegen das Doping- und Ethik-Statut und verhängt Sanktionen gemäss den entsprechenden Regeln. In anderen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und mögliche Sanktionierung ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht, ohne Einbindung staatlicher Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Doping- oder Ethik-Statuts sowie deren Reglementen.

V. Organisation

- Art. 18** Die Organe des ZSSV sind:

- Die Mitgliederversammlung (Art. 19 – 21)
- der Verbandsvorstand (Art. 23 – 27)
- die Geschäftsleitung (Art. 28– 31)

- die Kommissionen (Art. 32)
- die Rechnungsprüfungskommission (Art. 29)

Art. 19

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und hat alle Geschäfte zu behandeln, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des erweiterten Vorstands aufgrund des Vorschlags der Kantonalverbände
- Präsentation der Geschäftsleitung
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Behandlung allfälliger Anträge der Geschäftsleitung und der Clubs.

Anträge von Clubs und Clubvereinigungen müssen spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung ausreichend begründet dem Verbandspräsidenten eingereicht werden. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Art. 20

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich 1-mal im Jahr zusammen.

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können auf Beschluss des Präsidiums ganz oder teilweise digital (z. B. per Videokonferenz) durchgeführt werden, sofern die Identifikation der Teilnehmenden gewährleistet und das Stimmrecht ordnungsgemäss ausgeübt werden kann.

Abstimmungen dürfen elektronisch erfolgen, sofern eine manipulationssichere Durchführung gewährleistet ist. Einwände gegen die elektronische Form müssen bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden nur statt, wenn es vom Vorstand als notwendig erachtet wird, oder wenn mindestens 1/5 der Clubs und Clubvereinigungen unter Angabe der Gründe beim Präsidenten die Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Geschäftsleitung mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 21

Die Clubs haben Anrecht auf folgende Stimmen:

1	-	30	Mitglieder	1	Stimme
31	-	50	Mitglieder	2	Stimmen
51	-	70	Mitglieder	3	Stimmen
71	-	90	Mitglieder	4	Stimmen
91	-	110	Mitglieder	5	Stimmen
111	-	130	Mitglieder	6	Stimmen
131	-	150	Mitglieder	7	Stimmen
151	-	180	Mitglieder	8	Stimmen
181	-	210	Mitglieder	9	Stimmen
211	-	250	Mitglieder	10	Stimmen
251	-	300	Mitglieder	11	Stimmen
301	-	360	Mitglieder	12	Stimmen

für je weitere 60 Mitglieder 1 Stimme

Die Verbände haben Anrecht auf 2 Stimmen.

Massgebend für die jedem Club und Clubvereinigung zustehende Stimmenzahl ist die Zahl der beim ZSSV bis zum 30. April einbezahlten Mitgliederbeiträge.

Sämtliche Stimmen eines Clubs und Clubvereinigung müssen bei Wahlen und Abstimmungen einheitlich durch ein Mitglied abgegeben werden.

Art. 22

Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandspräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Über die Geschäfte der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Einzelfall eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wahlen erfolgen im 1. Wahlgang mit der absoluten, im 2. Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung der Stichentscheid zu.

An der Mitgliederversammlung kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht stimmberechtigt (Ausnahme: Stichentscheid des Vorsitzenden) und sind auch nicht berechtigt, Clubs/Clubvereinigungen zu vertreten.

Art. 23

Die Auswahl aller Funktionsträger erfolgt diskriminierungsfrei sowie diversitätsfördernd und basiert auf deren Kompetenzen und Eignung für die jeweilige Position.

Art. 24

Der Verbandsvorstand setzt sich aus zwei Gremien zusammen:

(a) Dem Präsidium

Das Präsidium setzt sich, mit einer ständigen Ressortverantwortung in einem Fachbereich, gemäss untenstehender Funktionsträger zusammen. Die Zuteilung der Ressorts erfolgt im Kollegialitätsprinzip. Unter einem Ressort wird die fachliche Betreuung eines Spezialgebietes verstanden, in welchen das Präsidiumsmitglied jeweils auch operative Aufgaben wahrnimmt, Ausschüsse leitet oder delegiert. Das Präsidium legt in Absprache mit dem Verbandsvorstand die zu betreuende Fachbereiche fest.

- Präsident
- Vizepräsident
- Chef Marketing & Kommunikation
- Chef Sponsoring
- Chef Finanzen

(b) Dem erweiterten Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehört je ein Vertreter der angegliederten Kantonalverbände an.

Art. 25

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- bestimmt über die Besetzung der Geschäftsstelle sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung.
- führt den Regionalverband strategisch.
- überwacht und beaufsichtigt die Geschäftsleitung.
- legt die mittel- und langfristige Planung fest.
- prüft die strategische Bedeutung neuer Sportarten und beantragt der Mitgliederversammlung, Clubs solcher Sportarten gegebenenfalls im ZSSV aufzunehmen.
- genehmigt den Jahresbericht der Geschäftsleitungsmitglieder und das Organisationsreglement.
- erarbeitet das Verbandsbudget.
- genehmigt die vorgeschlagenen Pflichtenhefte.

Verbandspolitisch hat der Vorstand das Recht zur Antragsstellung an die Mitgliederversammlung. Er gestaltet die Verbandspolitik, gewährleistet die Kommunikation nach innen und aussen.

Art. 26 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet bei Abstimmungen nach dem Prinzip des relativen Mehrs. Bei Stimmengleichheit obliegt dem Vorsitzenden der Stichentscheid. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.

Art. 27 Der Präsident vertritt den ZSSV nach aussen, insbesondere bei Behörden, Sportorganisationen und Grossanlässen.

Er leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Bei Wahlen und Abstimmungen hat er den Stichentscheid.

Soweit der Präsident an der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen verhindert ist, bestimmt er den Vizepräsidenten oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes mit seiner Stellvertretung.

Art. 28 Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die Festlegung einer maximalen Amtszeit von 12 Jahren für Vorstandsmitglieder wird als förderlich für die Organisationsstruktur angesehen.

Ersatzwahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsdauer. Bei Vakanz innerhalb eines Geschäftsjahres kann der Vorstand durch eine provisorische Ernennung und anschliessender Bestätigung an der folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl treffen.

Um eine zeitliche Staffelung der Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder zu erreichen, sind die Wahlen durch die Mitgliederversammlung gruppenweise im Dreijahresturnus vorzunehmen.

Es kommen abwechselnd nachstehende Gruppen des Vorstandes zur Wahl:

- der Präsident
der Chef Finanzen
die Vertreter der Verbände Nidwalden (NSV), Uri (USV), Obwalden (OSV)
- der Vizepräsident
der Chef Sponsoring
die Vertreter der Verbände Aargau (ASV), Schwyz (SZSV), Luzern (LUSV), Zug (SnowZug)
- der Chef Marketing & Kommunikation

Art. 29 Die Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Geschäftsstelle als Vorsitzender
- Je einem Disziplinen-Chef Leistungssport aus den förderwirksamen Sportarten
- Chef Kommission für Wettkampfororganisation
- Chef Breitensport
- Chef Marketing & Kommunikation
- Chef Sponsoring
- Chef Finanzen

Es steht dem Vorstand frei, die Geschäftsleitung bedürfnisorientiert zu erweitern resp. vakante Stellen innerhalb des Vereinsjahres neu zu besetzen. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung wird jeweils an der Mitgliederversammlung präsentiert.

Art. 30 Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

Operative Umsetzung der Strategie des Verbandes. Führung der Frontbereiche Spitzen- und Leistungssport, Nachwuchs und Breitensport (einschliesslich der Clubs und Verbände).

Führung der Fachbereiche Marketing, Kommunikation, Personal, Finanzen und Administration. Bestellung und Führung des Sekretariates. Bestellung weiterer Mitarbeiter, wie z.B. Chef Presse, Chef Material. Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlung.

Art. 31 Die Geschäftsstelle ist für die Einhaltung des genehmigten Budgets sowie für eine leistungsfähige und kundenfreundliche Administration des Verbandes verantwortlich.

Art. 32 Die Geschäftsleitung kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Deren Aufgaben und Pflichten sind zu bestimmen.

Art. 33 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei fachlich ausgewiesenen Revisoren.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Jahresergebnisses Gesetz und Statuten entsprechen.

Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkungen, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie können für weitere drei Jahre wiedergewählt werden. Die Amtsdauer darf sechs Jahre nicht übersteigen.

Art. 34 Vorstandsmitglieder und alle weiteren Funktionsträger (GL, Kommissionsmitglieder etc.) treten bei Interessenkollisionen in den Ausstand. Wiederholte oder schwere Verstösse gegen die Ausstandspflicht oder andere wichtige Gründe können zum Rücktritt führen. Die Annahme und Abgabe von Geschenken und Vorteilen ist grundsätzlich untersagt, ausgenommen geringwertige Aufmerksamkeiten oder übliche Gastfreundschaft.

VI. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 35 Der ZSSV beschafft sich die erforderlichen Mittel wie folgt:

Mitgliederbeiträge
Gönnerbeiträge
Sponsorenbeiträge
Spenden
Verkaufserlöse
Verschiedenes

Art. 36 Mitgliederbeiträge sind unter Berücksichtigung der weiteren Einnahmen so zu bemessen, dass der Verband den finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Clubs entrichten dem ZSSV für jedes ihrer Mitglieder einen Mitgliederbeitrag.

Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Jahresbeitrag pro Mitglied eines Clubs soll im Minimum Fr. 9.00 und höchstens Fr. 25.00 betragen.

Art. 37 Für die Beitragszahlungen erhalten die Clubs jährlich eine Rechnung, die bis zum 30. September zu bezahlen ist.

Als Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung dient die jährliche Clubstatistik per 31. März von Swiss-Ski. Massgebend für die Beitragszahlung ist das Total aller Swiss-Ski Mitglieder mit Ausnahme der JO-Mitglieder.

Art. 38 Das Verbandsjahr des ZSSV beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

VII. Statutenänderung

Art. 39 Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Ein Antrag auf Statutenänderung ist in der Traktandenliste ausdrücklich zu vermerken.

VIII. Auflösung des ZSSV

Art. 40 Der Verband kann nicht aufgelöst werden, solange sich fünf Clubs zur Weiterführung desselben verpflichten.

Für den Fall der Auflösung des ZSSV geht dessen Vermögen zur Verwaltung an Swiss-Ski über, bis sich ein neuer Verband mit gleichen Zielen und Zwecken gebildet hat.

Kommt eine solche Gründung eines neuen Verbandes mit vergleichbaren Zielen und Zwecken innerhalb von fünf Jahren nicht zustande, so ist das gesamte Vermögen zu liquidieren und der Erlös von Swiss-Ski für die Förderung des Schneesportes einzusetzen.

IX. Inkrafttreten dieser Statuten

Art. 41 Diese Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung und durch die Genehmigung von Swiss-Ski in Kraft.

Sie sind an der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2025 angenommen und durch Swiss-Ski im Juni 2025 genehmigt worden.

Sie treten am 14. Juni 2025 in Kraft

Zentralschweizer Schneesport Verband

Felix Huber
Präsident ZSSV

Reto Faden
Vizepräsident ZSSV